

# G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

8.

## 14.) P u b l i c a n d u m,

die Leipziger Handelsabgaben betreffend,

vom 18<sup>ten</sup> März 1820.

Se. Königliche Majestät von Sachsen etc. etc. haben, zu Abhülfe der, von dem Handelsstande zu Leipzig, über die Mannichfaltigkeit und Höhe der daselbst zeitlich Statt gefundenen, theils landesherrlichen, theils städtischen Handelsabgaben geführten Klagen, und zu thunlichster Vereinfachung der mit ihrer Erhebung verknüpften Regievorschriften, nachdem sich mit dem dasigen Stadtrathe darüber vernommen, auch die Kaufmannschaft dabei gehöret worden, anzubefehlen allergnädigst geruhet, daß die Leipziger Handelsabgaben eine neue Einrichtung erhalten, und, unter Aufhebung aller zeitlich deshalb bestandenen Vorschriften und Verfassungen, nachstehende gesetzliche Anordnungen, vom 18<sup>ten</sup> August 1820. an, eintreten und in Ausübung gebracht werden sollen.

### §. 1.

Die zeitlich in Leipzig zu entrichten gewesenem Abgaben von den daselbst ein- aus- über durchgehenden Waaren, welche unter dem Namen der Landaccise und Imposten, der Wagenlicht, der Generalaccise von ausländischen Getränten und der davon ebenfalls zu entrichtenden Tranststeuer, des alten und neuen Wagegeldes und der verschiedenen Kriegscontributionen erhoben worden, sind in eine einzige landesherrliche Abgabe, welche an das Königliche Land-Accis-Amt, und in eine einzige städtische Abgabe, welche an die Raths-Wage-Einnahme zu entrichten ist, unter sehr bedeutenden Ermäßigungen der zeitlichen Abgabensätze, vereinigt worden.

Vereinigung der zeitlichen Handelsabgaben in eine landesherrliche und in eine städtische.